

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/3/24 94/19/0833

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.03.1994

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht 49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §1 Z1; FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Wird der Asylwerber ausschließlich deshalb von der Polizei gesucht, weil ihm die Unterschlagung öffentlicher Gelder zu Last gelegt wird, so stellt dies keine Verfolgung des Asylwerbers aus einem der Konventionsgründe dar. Weil ein Zusammenhang der vom Asylwerber befürchteten staatlichen Sanktionen mit einem der in § 1 Z 1 AsylG 1991 nicht behauptet wurde, ist für den Asylwerber auch mit dem Hinweis, er hätte in Ghana keine Chance, in einem rechtsstaatlichen Verfahren seine Unschuld an der ihm zur Last gelegten Unterschlagung zu beweisen, selbst dann nichts zu gewinnen, wenn dies zuträfe.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994190833.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at